

Über die Zulassung entscheidet auf Grund vorheriger Untersuchung der Beschäl-  
aufseher, der die zugelassenen Stuten in das Beschälregister aufnimmt.

## § 6.

Die Zuteilung der Stuten zu den Hengsten bestimmt der Beschäl-  
aufseher. Für die Stuten, denen bereits (Stuten- oder Fohlen-) Staatspreise zuerkannt worden sind, haben  
ihre Besitzer das Recht der Wahl unter den Hengsten der Platte. Im übrigen ist bei  
der Zuteilung der Hengste, soweit dies ohne Nachteil geschehen kann, auf die Wünsche  
der Pferdezüchter Rücksicht zu nehmen.

## § 7.

Das festgesetzte Beschälgeld ist vor dem ersten Decken der Stuten an den Beschäl-  
aufseher zu entrichten und kann nur in dem Falle zurückerlangt werden, wenn die Stute  
den Hengst nicht angenommen hat und wegen Börsartigkeit die wiederholte Vorführung  
nicht gestattet wird.

Ist für eine Stute ein Freideckschein ausgestellt, so ist letzterer an Stelle des Be-  
schälgelds vor dem ersten Decken dem Beschäl-  
aufseher zu übergeben.

## § 8.

Über die geschehene Deckung ist dem Stutenbesitzer ein Beschälchein auszustellen, für  
den eine Gebühr von 40 Pfennig zu entrichten ist.

Der Stutenbesitzer, welcher seine von einem Landbeschäler gedeckte Stute in der  
nämlichen Beschälzeit auch von einem Privatzüchtengst decken läßt, wird dadurch des  
Beschälcheins verlustig.

## § 9.

Außerhalb Württembergs wohnenden Stutenbesitzern darf, wenn es ohne Beein-  
trächtigung inländischer Stutenbesitzer und ohne Nachteil für die Hengste geschehen kann,  
gegen Entrichtung des festgesetzten Beschälgelds (§ 7 Abs. 1) gestattet werden, ihre Stuten  
durch Hengste des Landgestüts decken zu lassen.